



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 10.12.2025

Fragen zu Befreiungen kleiner und mittelgroßer Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bayern

Die Staatsregierung hat durch Änderungen in Art. 65 Bayerische Haushaltsoordnung (BayHO) sowie Anpassungen der Kommunalordnungen explizit kleinen und mittelgroßen Unternehmen im öffentlichen Eigentum des Freistaates bzw. der Kommunen die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht erspart, sofern diese nicht unmittelbar gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleichzeitig unterliegen kapitalmarktorientierte privatwirtschaftliche KMU in Bayern weiterhin den Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), während nicht kapitalmarktorientierte privatwirtschaftliche KMU nur mittelbar betroffen sein können. Vor diesem Hintergrund wird die Staatsregierung um präzise Auskunft zu Umfang, Art und Umsetzung dieser Regelungen sowie zur Beurteilung einer möglichen Ungleichbehandlung gebeten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Allgemeine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 3
- 1.1 Ist es zutreffend, dass kapitalmarktorientierte kleinere und mittlere Unternehmen der Privatwirtschaft in Bayern die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (ab 2026 bzw. mit Opt-out ab 2028) erfüllen müssen? 3
- 1.2 Ist es zutreffend, dass kleine und mittlere Unternehmen im Besitz des Freistaates Bayern von dieser Pflicht ausgenommen sind, sofern deren Satzung dies nicht anders vorschreibt? 3
- 1.3 Sind nicht kapitalmarktorientierte privatwirtschaftliche KMU in Bayern tatsächlich von der gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen? 4
2. Struktur der kapitalmarktorientierten KMU in Bayern 4
- 2.1 Wie viele kapitalmarktorientierte KMU der Privatwirtschaft gibt es aktuell in Bayern? 4
- 2.2 Wie viele Beschäftigte haben diese Unternehmen insgesamt? 4
- 2.3 Wie hoch ist der Umsatz dieser Unternehmen insgesamt? 4
3. In welchen Wirtschaftszweigen bzw. Sektoren sind diese Unternehmen tätig (bitte Struktur in Prozent angeben)? 4

4.	Staatsbeteiligungen und Unternehmen im öffentlichen Eigentum	4
4.1	Welche kleinen und mittelgroßen Unternehmen mit Beteiligung des Freistaates Bayern gibt es (bitte namentlich auflisten)?	4
4.2	Wie viele Beschäftigte haben diese Unternehmen insgesamt?	5
4.3	Wie hoch ist der Umsatz dieser Unternehmen insgesamt?	5
5.	In welchen Wirtschaftszweigen bzw. Sektoren sind diese Unternehmen tätig (bitte Struktur in Prozent angeben)?	5
6.	Gleichbehandlungsaspekt und politische Maßnahmen	5
6.1	Empfindet die Staatsregierung die Befreiung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen im Staatsbesitz von der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei gleichzeitiger Pflicht kapitalmarktorientierter privatwirtschaftlicher KMU nicht als Ungleichbehandlung?	5
6.2	Wie setzt sich die Staatsregierung auf Bundes- und EU-Ebene dafür ein, dass alle kleineren und mittleren Unternehmen der Privatwirtschaft, egal ob kapitalmarktorientiert oder nicht, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden (bitte konkrete Maßnahmen und Gremien nennen)?	5
7.	Inwiefern sind nicht kapitalmarktorientierte KMU der Privatwirtschaft in Bayern mittelbar von der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht betroffen?	5
8.	Zukunft der Lageberichte für öffentliche KMU	6
8.1	Plant die Staatsregierung im Rahmen des Vierten Modernisierungsgesetzes, die Pflicht zur Erstellung von Lageberichten für kleine und mittelgroße Unternehmen im Staatsbesitz komplett abzuschaffen oder zu abzuändern?	6
8.2	Falls ja, inwiefern?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 09.01.2026

Vorbemerkung:

Bereits im Februar 2025 hatte die EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Pakets verkündet, dass die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, EU-Richtlinie 2022/2464) deutlich überarbeitet und teilweise zurückgenommen wird. Im Anschluss wurde zügig die sog. „Stop-the-clock“-Richtlinie (EU-Richtlinie 2025/794) verabschiedet, die den zeitlichen Anwendungsbereich grundsätzlich um zwei Jahre verschoben hat. Gleichzeitig wurde das Gesetzgebungsverfahren für eine Richtlinie mit weitreichenden inhaltlichen Änderungen angestoßen. Im Dezember 2025 wurde im Rahmen des Trilogverfahrens nun eine Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat zu den Vereinfachungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung erreicht:

Inhaltlich wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und einem Nettojahresumsatz von mehr als 450 Mio. Euro beschränkt. Die Berichtspflichten selbst werden erheblich vereinfacht. Branchenspezifische Berichte, die bisher verpflichtend waren, werden freiwillig.

Zudem wird dafür gesorgt, dass Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte erstellen müssen, diese Verantwortung nicht auf ihre kleineren Geschäftspartner abwälzen. Unternehmen mit weniger als 1000 Beschäftigten müssen ihren größeren Geschäftspartnern keine Informationen zur Verfügung stellen, die über das hinausgehen, was in den Normen für die freiwillige Berichterstattung vorgesehen ist.

Im Umsetzungsverfahren der CSRD veröffentlichte die Bundesregierung im September 2025 einen neuen Regierungsentwurf. Am 17. Oktober 2025 hat der Bundesrat seine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Die Bundesregierung hatte bereits im Regierungsentwurf und nochmals in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates angekündigt, die Änderungen der CSRD, die im Rahmen der Reform der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung auf europäischer Ebene beschlossen werden, noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Daher sind nun alle KMU in Bayern von der direkten Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener KMU, wie in den Fragen angedeutet wird, ist nicht gegeben.

1. Allgemeine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

- 1.1 Ist es zutreffend, dass kapitalmarktorientierte kleinere und mittlere Unternehmen der Privatwirtschaft in Bayern die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (ab 2026 bzw. mit Opt-out ab 2028) erfüllen werden müssen?

- 1.2 Ist es zutreffend, dass kleine und mittlere Unternehmen im Besitz des Freistaates Bayern von dieser Pflicht ausgenommen sind, sofern deren Satzung dies nicht anders vorschreibt?

1.3 Sind nicht kapitalmarktorientierte privatwirtschaftliche KMU in Bayern tatsächlich von der gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und einem Nettojahresumsatz von mehr als 450 Mio. Euro beschränkt.

Den gestellten Fragen liegt, wie auch der Vorbemerkung zu entnehmen ist, jeweils die Annahme zugrunde, dass der bayerische Gesetzgeber bayerischen Beteiligungsunternehmen mit Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Haushaltssordnung (BayHO) gegenüber privatwirtschaftlichen Gesellschaften besondere Erleichterungen in Bezug auf gesetzliche Nachhaltigkeitspflichten, insbesondere bundes- und europarechtlicher Natur, eingeräumt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall und wäre auch mangels Gesetzgebungskompetenz nicht möglich. Tatsächlich wurde mit der Ergänzung von Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayHO lediglich eine Erleichterung in dem Sinne geschaffen, dass Unternehmen in öffentlicher Hand in Bezug auf den Bereich der Nachhaltigkeit nicht weiter gehende Pflichten erfüllen müssen als privatwirtschaftliche Unternehmen. Auf die ausführlichen Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayHO wird ergänzend Bezug genommen.

2. Struktur der kapitalmarktorientierten KMU in Bayern

2.1 Wie viele kapitalmarktorientierte KMU der Privatwirtschaft gibt es aktuell in Bayern?

2.2 Wie viele Beschäftigte haben diese Unternehmen insgesamt?

2.3 Wie hoch ist der Umsatz dieser Unternehmen insgesamt?

3. In welchen Wirtschaftszweigen bzw. Sektoren sind diese Unternehmen tätig (bitte Struktur in Prozent angeben)?

Die Fragen 2.1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl kapitalmarktorientierte wie auch nicht kapitalmarktorientierte KMU sind von den Vorgaben der CSRD künftig ausgenommen. Die ursprüngliche Unterscheidung zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten KMU wurde zurückgenommen. In Bayern gibt es rund 200 große Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und 450 Mio. Euro Umsatz.

4. Staatsbeteiligungen und Unternehmen im öffentlichen Eigentum

4.1 Welche kleinen und mittelgroßen Unternehmen mit Beteiligung des Freistaates Bayern gibt es (bitte namentlich auflisten)?

4.2 Wie viele Beschäftigte haben diese Unternehmen insgesamt?**4.3 Wie hoch ist der Umsatz dieser Unternehmen insgesamt?****5. In welchen Wirtschaftszweigen bzw. Sektoren sind diese Unternehmen tätig (bitte Struktur in Prozent angeben)?**

Auf die Fragen 4.1 bis 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam geantwortet.

Umfassende Informationen zu den staatlichen Beteiligungsunternehmen sind im Beteiligungsbericht des Freistaates Bayern dargestellt, der als Druckwerk oder auf der Internetseite des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Verfügung steht, abrufbar unter: www.stmfh.bayern.de¹.

6. Gleichbehandlungsaspekt und politische Maßnahmen**6.1 Empfindet die Staatsregierung die Befreiung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen im Staatsbesitz von der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei gleichzeitiger Pflicht kapitalmarktorientierter privatwirtschaftlicher KMU nicht als Ungleichbehandlung?**

Es findet keine Ungleichbehandlung statt, siehe im Einzelnen die Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3.

6.2 Wie setzt sich die Staatsregierung auf Bundes- und EU-Ebene dafür ein, dass alle kleineren und mittleren Unternehmen der Privatwirtschaft, egal ob kapitalmarktorientiert oder nicht, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden (bitte konkrete Maßnahmen und Gremien nennen)?

Die Staatsregierung hat sich in der Vergangenheit auf unterschiedlichsten politischen Wegen und Ebenen für die Erleichterungen eingesetzt. Derzeit sind keine Maßnahmen mehr erforderlich, da die Nachhaltigkeitsberichterstattung hinsichtlich des Anwendungsbereichs wie auch hinsichtlich der Berichtspflichten deutlich reduziert wurde und nun akzeptiert werden kann.

7. Inwiefern sind nicht kapitalmarktorientierte KMU der Privatwirtschaft in Bayern mittelbar von der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht betroffen?

Unternehmen mit weniger als 1000 Beschäftigten müssen ihren größeren Geschäftspartnern keine Informationen zur Verfügung stellen, die über das hinausgehen, was in den Normen für die freiwillige Berichterstattung vorgesehen ist. Damit werden KMU vor dem sog. „Trickle-down-Effekt“ geschützt.

¹ www.stmfh.bayern.de/beteiligungen/beteiligungsbericht

8. Zukunft der Lageberichte für öffentliche KMU

- 8.1 Plant die Staatsregierung im Rahmen des Vierten Modernisierungsgesetzes, die Pflicht zur Erstellung von Lageberichten für kleine und mittelgroße Unternehmen im Staatsbesitz komplett abzuschaffen oder zu abzuändern?**

8.2 Falls ja, inwiefern?

Auf die Fragen 8.1 und 8.2 wird aufGrund des Sachzusammenhangs zusammen geantwortet.

Die Staatsregierung plant keine Veränderung der in der Bundeshaushaltssordnung und den Landeshaushaltssordnungen weitestgehend inhaltsgleich geregelten Pflicht zur Erstellung von Lageberichten für kleine und mittelgroße staatliche Beteiligungsunternehmen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.